

NÖTTV

TISCHTENNIS-MAGAZIN

Verlagspostamt Sommerein

Erscheinungsort St.Pölten

TTC Guntramsdorf
Manfred SCHARF
Raiffeisengasse 1
2353 GUNTRAMSDORF

Postgebühr bar bezahlt

CUP- UND MEISTERSCHAFTS-
NOMINUNG

AUSSCHREIBUNG

2000/2001



Nachrichten des NÖ
Tischtennis-Verbandes

4/2000

ACHTUNG:
Redaktionsschluß für die nächste Ausgabe ist Freitag, der 23. Juni 1999!

IMPRESSUM

Eigentümer, Herausgeber, Verleger und Hersteller:
NÖ Tischtennis-Verband,
Dr. Adolf Schärf-Straße 25
A-3100 St. Pölten
Hergestellt im Eigendruckverfahren.

WICHTIGE TERMINE!!!

NENNUNGEN

Diese sind an den NÖTTV, Hr. Alois TRUMHA, Schwablgasse 4-8/4/2/45, A-2500 Baden, mittels beiliegenden Nennformular zu richten.

NENNSCHLUSS

23. Juni 2000 (Datum des Poststempels)

Inhalt dieses Rundschreibens:

Terminänderungen, Termine	2
Cup-Ausschreibung	3-4
Vereinsbeitrag, Geb. u. Strafen	5
Meisterschaftsausschreibung	6-14
Richtlinien zur Anmeldung bzw. Abmeldung von Spielern	15-20
Lehrwarteausbildung	21-23
Tischtennisshow	25
Datenblatt	27
Nennformular	29

WICHTIGE BESCHLÜSSE DER GENERALVERSAMMLUNG DES ÖTTV

BÄLLE!!!

Bundesweit gilt, daß für den Meisterschaftsbetrieb bis zum 31. Dezember 2000 die bisherigen **Bälle mit einem Durchmesser von 38 mm** und ab dem 1. Jänner 2001 die neuen **Bälle mit einem Durchmesser von 40 mm** zu verwenden sind.

TISCHE!!!

STIGA - Tische sind ab dem 1. September 2000 ausnahmslos nicht mehr zugelassen.

PAUSCHALE AUFWANDSABGELTUNG (Änderung des § 46 Abs. (6) REG.):

Ab 1. Jänner 2001 (Winter-Übertrittszeit) ist die volle Abgeltung erst nach durchgehender zwei- oder mehrjähriger Mitgliedschaft des Spielers beim Verein (bei gleichzeitiger Meldung beim Landesverband) fällig. Sie verringert sich auf 50% bei vollen Jahr (bisher vier oder mehrjährige Mitgliedschaft mit Staffelung von 75%, 50% und 25%).

Cup-Ausschreibung 2000/2001

A. ALLGEMEINES

Für die Durchführung der nÖ. Cupbewerbe gelten grundsätzlich die Regeln des ÖTTV für die Mannschaftsmeisterschaft (Handbuch). Die zusätzlichen bzw. geänderten Bestimmungen des NÖTTV werden wie folgt dargestellt und erläutert;

B. CUP-BEWERBE UND AUSTRAGUNGSFORM

1. Für die Spielsaison 2000/2001 werden folgende Cup-Bewerbe ausgeschrieben:

NÖ NORBERT HEIDNER - WINTERTHUR - LIGA CUP
 NÖ LANDESCUP (Runa-Pokal)
 NÖ DAMEN-CUP, SCHÜLER-CUP (männlich und weiblich)
 UNTERSTUFEN-CUP (männlich und weiblich)

2. Austragungsformen:

Herren: Dreiermannschaften ohne Doppel (5:0, 5:1,)
 Damen: Zweiermannschaften ohne Doppel (3:0, 3:1,)
 Gespielt wird nach dem Cup-System. Für die Cup-Bewerbe gilt die Ersatzspielerregelung nicht. Die Cup-Bewerbe gelangen nur dann zur Austragung, wenn bei den Herren mindestens 8, bei den Damen mindestens 4 Mannschaften genannt werden. Im Damen-Cup sind verbandsinterne Spielgemeinschaften zugelassen.

3. Cupbeginn:

Voraussichtlich im November 2000

4. Nennungen:

An den NÖTTV, Hr. Alois Trumha, Schwablgasse 4-8/4/2/45, A- 2500 Baden

5. Nennschluß:

23. Juni 2000 (Datum des Poststempels). Später einlangende Nennungen werden ausnahmslos nicht berücksichtigt.

6. Auslosung:

Die Auslosung erfolgt im Rahmen einer Vorstandssitzung. Die Auslosung für die Nachwuchs-Cupbewerbe wird von Beginn der Bewerbe vorgenommen.

7. Nenngeld:

Pro teilnehmender Mannschaft ÖS 175,--.

8. Strafen:

Strafen können analog der Meisterschaft verhängt werden.

9. Setzung und Auslosung:

Bei Teilnahme werden die siegreichen Mannschaften des Vorjahres auf Platz 1, die zweitplatzierten Mannschaften des Vorjahres auf das Rasterende gesetzt.

10. Spielereinsatz:

In jeder Mannschaft können beliebig viele Spieler(innen) eingesetzt werden. Der Wechsel bereits eingesetzter Spieler(innen) in eine andere Mannschaft ist jedoch nicht gestattet. Gemischte Mannschaften sind nicht zugelassen. Die Regelung über den möglichen Spielereinsatz entspricht den Bestimmungen der Abschn. F, Pkt. 16, der Meisterschaftsausschreibung. Bei Einsatz eines unberechtigten Spielers (einer Spielerin) scheidet die Mannschaft sofort aus dem Cupbewerb aus. Spieler(innen) einer ausgeschiedenen Mannschaft dürfen nicht mehr eingesetzt werden.

11. Finalspiele:

Die Finalspiele der einzelnen Cup-Bewerbe werden an einem neutralen Ort unter Aufsicht des Landesverbandes durchgeführt. Die Mannschaften der Finalspiele erhalten Plaketten.

12. Preisgeld für die Nachwuchsförderung:

Schüler Cup (männlich und weiblich):	1. ÖS 600,--
	2. ÖS 400,--
	3. ÖS 200,--
Unterstufen Cup (männlich und weiblich)	1. ÖS 400,--
	2. ÖS 250,--
	3. ÖS 150,--

13. Wettspielergebnisse:

Sämtliche Wettspielergebnisse der Cup-Bewerbe sind an Hr. Josef Detzer, Viktor Adler Str. 69a/3/15, 3100 St. Pölten, zu senden. Alle Wettspielberichte müssen spätestens an dem, auf den Spieltermin folgenden Werktag zur Post gegeben werden. Aufsteigende Vereine, welche in der nächsten Runde ein Auswärtsspiel zu bestreiten haben, müssen ihre Gegner jeweils am Donnerstag vor dem Spieltermin telefonisch unter 02742/79473 erfragen. Fehlstarts, die nachweislich auf die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen zurückzuführen sind, haben die sofortige Disqualifikation der schuldigen Mannschaft zur Folge und dieser Verein muß allfällige Spesen ersetzen. Gebühr für die Mannschaftsrückziehung nach Nennschluß: ÖS 400,--.

14. Spiellokale:

Grundsätzlich gilt im Liga-Cup die Regelung für die Mannschaftsmeisterschaft. Der Landes-Cup kann ausnahmsweise in Spiellokalen mit Unterliga-Ausmaßen gespielt werden.

15. Pflichttage und Pflichtzeiten:

Sonntage und Feiertage:	10 Uhr (keine Wartezeit)
Samstage:	16 Uhr (keine Wartezeit)

(Gilt ausnahmslos für alle Cup-Bewerbe !)

16. Resultatdurchgabe:

Alle an den Cup-Bewerben teilnehmenden Mannschaften habend verpflichtend ihre Heimspielergebnisse jeweils unmittelbar nach Spielende an den Cup-Referenten (02742/79743) telefonisch weiterzuleiten.

C. NORBERT HEIDNER - LIGACUP

Teilnahmeberechtigt sind nur Mannschaften der NÖ-Landesliga und der Oberliga. Spieler, welche durch ihren erstmaligen oder dreimaligen Einsatz in der Superliga, Staatsliga A oder B an diese gebunden werden, sind nicht spielberechtigt (ein Einsatz im Doppel zählt ebenfalls).

D. NÖ. LANDES-CUP

Teilnahmeberechtigt sind alle Mannschaften ab der Unterliga abwärts. Spieler, welche durch ihren erstmaligen oder dreimaligen Einsatz in der Superliga, Staatsliga A und B, der Landesliga oder einer Oberliga an diese gebunden werden, sind nicht spielberechtigt (ein Einsatz im Doppel zählt ebenfalls).

E. NÖ. DAMEN-CUP

Mit Ausnahme der Damen-Mannschaften der Damen-Superliga sowie der Damenstaatsliga A und B sind alle Mannschaften teilnahmeberechtigt. Für den Einsatz von Spielerinnen gelten sinngemäß die Bestimmungen für den Liga-Cup der Herren.

F. SCHÜLER-CUP

Dieser Bewerb ist offen für alle Schülermannschaften männlich, welche an der nö. Meisterschaft der Schülerklassen teilnehmen.

G. SCHÜLERINNEN-CUP

Für diesen Cup-Bewerb ergeht eine gesonderte Ausschreibung.

H. UNTERSTUFEN-CUP männlich und weiblich

Für diese Cup-Bewerbe ergeht eine gesonderte Ausschreibung.

I. Stichtage:

Schüler männlich und weiblich: 1.7.1986
 Unterstufe männlich und weiblich: 1.7.1988

Vereinsbeitrag, Gebühren, Strafen**Jährlicher Vereinsbeitrag**

(Mitgliedsbeitrag) 1.600 ÖS (pro Durchgang)

Übrige Cup-Bewerbe

300 ÖS

Gebühren

Spielplatz Neuanmeldung od. Änderung 500 ÖS

Mit Ausnahme der zentralen Meisterschaften wird dem antretenden Verein die halbe Strafgebühr gutgeschrieben.

Verspätete Einsendung der Wettspielberichte

bis 8 Tage 200 ÖS
 bis 14 Tage 400 ÖS
 Nichteinsendung der Wettspielformulare (erst nach schriftl. Aufforderung) 600 ÖS
 Alle Unzulänglichkeiten des Wettspielberichtes, je 30 ÖS

Weitere Strafen

Mannschaftsrückziehung bzw. Ausscheiden (pro Mannschaft) 400 ÖS
 Nicht genehmigte Nachverlegung bis Säumnis in der telefonischen Übermittlung von Wettspielergebnissen an den zuständigen Referenten (nur Landesliga, Oberliga, Cup) bis 1000 ÖS
 Mahngebühr 60 ÖS

Einsatz unberechtigter Spieler (pro Spieler)

in Ligen und Klassen 400 ÖS
 in Nachwuchsbewerben 200 ÖS
 zweimaliger Einsatz in einer Spielrunde 500 ÖS

Mißachtung von Cup-od. Meisterschaftsbestimmungen bis 1000 ÖS
 Nichtteilnahme an der Generalversammlung 500 ÖS
 Nicht ordnungsgemäß durchgeführte Spielerranmeldung 100 ÖS

Strafen für Nichtantreten

Meisterschaft:
 Landesliga und Oberligen 600 ÖS
 Unterligen, Damen, Senioren 400 ÖS
 1.-4. Klassen, Junioren, Jugend 300 ÖS
 Schüler und Unterstufen 200 ÖS

Protest und Rechtsmittelgebühren

Ünterausschuß 600 ÖS
 Vorstand des Landesverbandes 1200 ÖS
 Österr. Tischtennisverband 2400 ÖS

Cup:

Liga-Cup 600 ÖS
 Landes-Cup 400 ÖS

Bankverbindung des NÖTTV

Sparkasse Baden, BLZ 20205: Kto. Nr.: 0000-042549

Meisterschaftsausschreibung

2000/2001

A. ALLGEMEINES

Für die Durchführung der nö. Mannschaftsbewerbe und von Turnieren gelten grundsätzlich die Regeln des ÖTTV (Handbuch). Die zusätzlichen bzw. geänderten Bestimmungen des NÖTTV werden wie folgt dargestellt und erläutert:

B. MEISTERSCHAFTSBEWERBE UND AUSTRAGUNGSFORM

1) NÖ. LANDESLIGA

Einzelrunden, Dreiermannschaften mit 1 Doppel (7:0, 6:1,)

2) OBERLIGEN, UNTERLIGEN UND HERRENKLASSEN

Einzelrunden, Dreiermannschaften mit 1 Doppel (7:0, 6:1,)

3) ZENTRALE MEISTERSCHAFTEN

a) JUGEND Klassen männlich

Dreiermannschaften mit 1 Doppel (7:0, 6:1,)

b) DAMENLIGA, DAMENKLASSEN, SCHÜLERKLASSEN männlich und weiblich, UNTERSTUFENKLASSEN männlich und weiblich, SENIORENKLASSEN männlich

Zweiermannschaften mit 1 Doppel (3:0, 3:1,)

In der NÖ Landesliga ist eine gemischte Mannschaft (maximal eine Spielerin) zulässig. In den NÖ Oberligen sind gemischte Mannschaften (maximal 2 Spielerinnen) zulässig und ab den NÖ Unterligen (abwärts) sind reine Damenmannschaften in den Herrenbewerben zulässig. Bei den Schüler und Unterstufenklassen männlich können auch reine Mädchenmannschaften an den Start gehen.

Die Austragung der zentralen Meisterschaften erfolgt an mehreren Spielterminen.

Wird eine zentrale Meisterschaft nur an zwei Spielterminen ausgetragen, dann scheidet eine Mannschaft bereits bei Nichtantreten an nur einem dieser Termine aus. Wird eine zentrale Meisterschaft an mehr als zwei Spielterminen ausgetragen, dann scheidet eine Mannschaft bei Nichtantreten an zwei Terminen aus.

C. KLASSENEINTEILUNG (bei entsprechender Anzahl von Mannschaften)

- | | | |
|----|--|--|
| 1) | NÖ. LANDESLIGA: | maximal 13 Mannschaften |
| | (dies gilt nur, wenn der Verein SV Schwechat eine Mannschaft in der NÖ- Landesliga nennt, sonst bleiben 12 Mannschaften) | |
| 2) | NÖ OBERLIGEN: | maximal 12 Mannschaften |
| 3) | UNTERLIGEN | NORD, NORD/MITTE, SÜD, OST, WEST/MITTE, WEST |
| 4) | 1. KLASSEN | NORD, NORD/MITTE, SÜD, OST, WEST/MITTE, WEST |
| 5) | 2. KLASSEN | NORD, NORD/MITTE, SÜD, OST, WEST/MITTE, WEST |
| 6) | 3. KLASSEN | NORD, NORD/MITTE, SÜD, OST, WEST/MITTE, WEST |
| 7) | 4. KLASSEN | NORD, NORD/MITTE, SÜD, OST, WEST/MITTE, WEST |

Aufgrund der Feststellungen der Betriebsprüfung der Aufnahme des Vereines SV Schwechat beim NÖTTV, wird eine maximale Mannschaftszahl (in der NÖ-Landesliga bei Bedarf) ausnahmsweise für eine Saison erhöht. Die Einteilung und Zueilung der Mannschaften des SV Schwechat erfolgt durch den NÖTTV. Nach der Saison 2000/2001 steigen so viele Mannschaften ab, sodaß die Anzahl von 12 Mannschaften nicht überschritten wird.

D. ZUSATZBESTIMMUNGEN

1) HERREN NÖ. LANDESLIGA, OBERLIGEN NORD/OST, SÜD, MITTE/WEST sowie die UNTERLIGEN NORD, NORD/MITTE, OST, MITTE/WEST, WEST und KLASSEN NORD, NORD/MITTE, OST, MITTE/WEST, WEST:

Die Austragung der Meisterschaft erfolgt in einem Herbst- und Frühjahrsdurchgang ohne Play-Off-System.

2) HERREN UNTERLIGA UND KLASSEN SÜD

Hier wird weiterhin mit einem Grunddurchgang im Herbst und nach Play-Off-System im Frühjahr gespielt. Dazu werden die Mannschaften unter Wahrung der Klassenzugehörigkeit nach Möglichkeit in Klassen mit je maximal 6 Mannschaften eingeteilt. Der Herbstdurchgang (Grunddurchgang) wird mit Hin- und Rückspiel ausgetragen. Ab der Frühjahrsmeisterschaft werden ohne Rücksicht auf die geographischen Verhältnisse innerhalb der Gruppen Play-Off-Klassen gebildet. So spielen z.B. die 3 letztplatzierten Mannschaften einer oberen Klasse mit den 3 erstplatzierten Mannschaften einer unteren Klasse wieder mit Hin- und Rückspiel um Aufstieg oder Klassenerhalt bzw. Meistertitel. Die Klasseneinteilung erfolgt durch den Meisterschaftsreferenten. Mehr als 2 Mannschaften vom gleichen Verein sind in einer Gruppe im Play Off nicht zulässig.

Die Spielerbindung des Herbstdurchganges ist für den Frühjahrsdurchgang verbindlich. Für die Teilnahmeberechtigung an Turnieren im Spieljahr 1999/2000 wird die Bindung des Herbstdurchganges herangezogen.

3) DAMENLIGA UND DAMENKLASSEN

Aufgrund des Nennungsergebnisses werden eine Damenliga (mit max 8 Mannschaften, mind. 4 Mannschaften) und Damenklassen gebildet. Die Mannschaften der Damenliga spielen um den nö. Damen-Mannschaftsmeistertitel.

4) JUGEND weibl., SCHÜLER weibl., SENIOREN männl.

Alle Mannschaften werden je nach Nennungsergebnis in Gruppen eingeteilt. Die Austragung erfolgt an einem Herbst- und einem Frühjahrstermin. Werden mehrere Gruppen gebildet, dann spielen die Gruppensieger in einem Finalturnier um den Landesmeistertitel.

5) JUGENDLIGA (männlich)

Die Austragung erfolgt in Dreiermannschaften nach dem Handbuch § 7 c (mit Doppel).

Mögliche Ergebnisse: 7:0, 6:1,

Die Jugendliga besteht aus mind. 4 Mannschaften, höchstens 10 Mannschaften. Startberechtigt sind die Jugendmeister der Klassen der Saison 1999/2000.

Dem Vorstand des Landesverbandes wird die Möglichkeit eingeräumt, nach Maßgabe der einlangenden Nennungen Gruppen zu bilden und den Austragungsmodus um die Vergabe des Landesmeistertitels festzulegen.

Gemischte Mannschaften (max. 1 Mädchen) sind zugelassen.

Die Austragung erfolgt an zwei oder drei Herbst- bzw. zwei oder drei Frühjahrsterminen. Tritt eine Mannschaft an zwei Spielterminen nicht an, dann scheidet diese Mannschaft aus. Die Mannschaft bzw. der Verein verliert im nächsten Spieljahr das Recht, an der Jugendliga teilzunehmen.

6) JUGENDKLASSEN männlich

Die Einteilung der Jugendklassen innerhalb der einzelnen Gruppen erfolgt nach geographischen Gesichtspunkten bis zu je maximal 10 Mannschaften. Die Austragung erfolgt an zwei oder drei Herbst- bzw. zwei oder drei Frühjahrsterminen.

7) SCHÜLERLIGA (männlich)

Die Austragung erfolgt in Zweiermannschaften nach Handbuch § 7 a. Mögliche Ergebnisse: 3:0, 3:1, 3:2. Die Schülerliga besteht aus maximal 8 Mannschaften. Die siegreiche Mannschaft erringt den Landesmeistertitel.

Nach Abgabe der Nennungen der Schülermannschaften mit Angabe der zum Einsatz kommenden Spieler, bestimmt der Landesverband, welche Mannschaften in der Schülerliga spielen. Gemischte Mannschaften sind zugelassen.

Die Austragung erfolgt an Herbst- u. Frühjahrsterminen. Tritt eine Mannschaft an zwei Spielterminen nicht an, dann scheidet diese Mannschaft aus. Die Mannschaft bzw. der Verein verliert im nächsten Jahr das Recht, an der Schülerliga teilzunehmen.

8) SCHÜLERKLASSEN männlich

Alle Mannschaften werden je nach dem Nennungsergebnis in eine oder mehrere regionale Gruppen eingeteilt. Die Austragung erfolgt an einem Herbst- und einem Frühjahrstermin, jeweils an einem anderen regionalen Ort.

9) UNTERSTUFEN männlich und weiblich

Alle Mannschaften werden je nach Nennungsergebnis in eine oder mehrere regionale Gruppen eingeteilt. Bei Bildung mehrerer Gruppen spielen die Gruppensieger an einem Finalturnier um den Landesmeistertitel.

10) MINI-UNTERSTUFE

Diesbezüglich ergeht eine gesonderte Ausschreibung

Zusatzbestimmung für die Nachwuchsklassen (Jugend, Schüler, ...):

Bis zum 25.9.2000 besteht die Möglichkeit, straffrei eine weitere Nachwuchsmannschaft zurückzuziehen (z. B.: nur die 2. oder 3. Nachwuchsmannschaft nicht aber die 1. Nachwuchsmannschaft). Das Nenngeld wird nicht zurückerstattet.

E) KLASSENWECHSEL**1) NÖ-LANDESLIGA**

Die erstplatzierte Mannschaft erwirbt die Berechtigung zur Teilnahme an den Qualifikationsspielen um den Aufstieg in die Staatsliga B: *In dieser Klasse können auch 2 Mannschaften des selben Vereines spielen.*

2) OBERLIGEN, UNTERLIGEN UND HERRENKLASSEN

Hier ist grundsätzlich die erstplatzierte Mannschaft zum Aufstieg in die nächsthöhere bzw. zugeordnete höhere Klasse berechtigt.

3) ALLE LIGEN UND KLASSEN

Es steigen so viele Mannschaften in die nächstniedrige Liga oder Klasse ab, daß die vorgesehene Mannschaftszahl nicht überschritten wird.

F) DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN**1) MEISTERSCHAFTSBEGINN**

Voraussichtlich der 16. September 2000

2) NENNUNGEN

Diese sind an den NÖTTV, Hr. Alois TRUMHA, Schwablgasse 4-8/4/2/45, A-2500 Baden, mittels beiliegendem Nennformular zu richten.

3) NENNSCHLUSS

23. Juni 2000 (Datum des Poststempels)

4) AUSLOSUNG

Diese erfolgt im Rahmen einer Vorstandssitzung

5) NENNGELD

Für alle Mannschaften ÖS 175,-- pro Mannschaft

6) STICHTAGE

Junioren:	1.7.1980
Jugend:	1.7.1983
Schüler:	1.7.1986
Unterstufe:	1.7.1988
Miniunterstufe:	1.7.1990
Senioren 1:	Jg. 1960
Senioren 2:	Jg. 1950

7) PFLICHTTAGE UND PFLICHTZEITEN

Nö. Landesliga und Oberligen:	Samstag, 16 Uhr
Übrige Herrenklassen:	Samstag, 15 Uhr
Zentrale Meisterschaften:	Samstag, 15 Uhr
	Sonn- u. Feiertag 9 Uhr

Qualifikations- u. Finalspiele: laut Ausschreibung

Bei Spielverlegungen und Neutermisierung durch den Verband, sind Abweichungen von der Pflichtzeit möglich. In der nö. Landesliga wird bei Bedarf jeweils ein Herbst- und ein Frühjahrsdurchgang unter der Woche als Koppelrunde herangezogen. Für diese Runde werden die Mannschaften nach Möglichkeit nach geographischen Gesichtspunkten eingeteilt.

Pflichtzeit: 19 Uhr

8) WARTEZEIT

Die Wartezeit beträgt 30 Minuten. Diese kann nur der anreisende Verein in Anspruch nehmen. Bei zentralen Meisterschaften, Qualifikations- und Finalspielen ist keine Wartezeit vorgesehen.

9) SPIELFOLGE

Ligen und Klassen

Gemäß der Auslosung wird im 1. Durchgang beim erstgenannten, im 2. Durchgang beim zweitgenannten Verein gespielt.

Die Rundenbezeichnung hat ab der 1. Frühjahrsrunde wieder bei Runde 1 zu beginnen.

10) JUGENDFÖRDERUNG

Alle Vereine, welche mit Mannschaften in der Staatsliga A oder B, der nÖ. Landesliga, den Oberligen und den Unterligen spielen, sind verpflichtet, mindestens eine Nachwuchsmannschaft zu nennen und mit dieser die gesamte Meisterschaft zu besteiten. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ist ein jährlicher Jugendförderungsbeitrag zu leisten, und zwar:

Superliga, Staatsliga, Landesliga, Oberliga:	ÖS 1.500,--
Unterliga	ÖS 750,--

11) SPIELGERÄTE

a) Tische, Bälle

aa) Tische: Es dürfen alle durch den ÖTTV zugelassenen Marken verwendet werden (*Handbuch* § 36). Aus diesem Grunde sind auch die STIGA Tische für die Meisterschafts- und Cup-Bewerbe 2000/2001 sowie für Vereinsturniere **nicht** mehr zugelassen.

ab) Bälle: Es dürfen alle durch den ÖTTV zugelassenen Marken verwendet werden (*Handbuch* § 36). Bei den Meisterschafts- und Cup-Bewerben 2000/2001 sind für die Herbstmeisterschaft die bisher zugelassenen Bälle mit einem Durchmesser von 38 mm zu verwenden. Ab dem 1. Jänner 2001 dürfen ausschließlich nur mehr die neuen Bälle mit einem Durchmesser von 40 mm verwendet werden (Anm.: Den Vereinen wird angeraten, sich bereits ab September 2000 um den Ankauf dieser Bälle zu bemühen, da mit Engpässen bei der Lieferung zu rechnen ist). Diese Regelung gilt bundesweit und somit auch für sämtliche Vereine. In diesem Rahmen bestimmt grundsätzlich der Heimverein die Ballmarke.

b) Schläger

Siehe *Handbuch* Abschn. A 4.2.1.2 - 4.2.1.5

c) Anbringen von Schlägerbelägen

Das Anbringen von Schlägerbelägen ist nur mit den von der ITTF aufgelisteten Klebstoffen, die keine aromatischen und chlorhaltigen Lösungsmittel enthalten, zulässig. Das Kleben ist in Spiel- und Turnierlokalen, Umkleideräumen und Naßräumen grundsätzlich verboten. Heimvereine und Ausrichter haben dafür einen speziellen Raum zur Verfügung zu stellen, der über gute Lüftungsmöglichkeiten verfügen muß. Steht ein derartiger Raum nicht zur Verfügung, dann muß im Freien geklebt werden. Bei Turnieren hat der Ausrichter, bei Meisterschafts- oder Cupspielen der jeweilige Heimverein zu kontrollieren, Zuwiderhandelnde aus den verbotenen Räumlichkeiten zu weisen und beim NÖTTV anzuzeigen. Die jeweils zugelassenen Klebemittel sind den Verbandsnachrichten zu entnehmen.

d) Ballfarbe

Die Verwendung von Bällen mit der Farbe orange muß bei Abgabe der Nennung unter Angabe der betreffenden Mannschaft verbindlich für das gesamte Meisterschaftsjahr bekanntgegeben werden. Zentrale Meisterschaften, Qualifikations- und Finalspiele werden ausschließlich mit weißen Bällen gespielt. Gelbe Bälle sind nicht mehr zugelassen. Ein Heimverein kann seine Ballfarbe während eines Spieljahres nur dann wechseln, wenn er die nächsten gegnerischen Vereine sowie die Meisterschaftsreferenten spätestens 8 Tage vor der erstmaligen Verwendung der geänderten Ballfarbe schriftlich oder nachweislich davon in Kenntnis setzt.

12) SPIELBEDINGUNGEN

a) Boden

Beton- oder Steinboden ist nicht zugelassen. Der Boden darf keine Unebenheiten aufweisen.

b) Licht

Mindestens 300 Watt über dem Tisch, gleichmäßiges Licht im ganzen Raum, keine Gegenlicht.

c) Raumtemperatur

Für alle Ligen und Klassen muß die Raumtemperatur eine halbe Stunde vor Spielbeginn und während der gesamten Spieldauer mindestens +8 Grad C betragen. Zur Überprüfung der Raumtemperatur sind mindestens 2 Thermometer auf und an das Ende des Tisches zu legen.

d) Spielraummaße

Landesliga: Länge 10 m / Breite 5 m / Höhe 3 m
 Oberligen: Länge 9 m / Breite 5 m / Höhe 2,50 m
 Unterligen und Klassen: Länge 8 m / Breite 4 m / Höhe 2,50 m

Der Spielplatzbefund ist auf Verlangen des Gastvereines vorzuweisen. Wettspiele dürfen nur in Spiellokalen ausgetragen werden, welche in den Verbandsnachrichten veröffentlicht, durch den Spielplatzausschuß kommissioniert und durch den Vorstand zugelassen wurden. Die Ausstellung der Befunde ist beim Spielplatzausschuß zu beantragen. Bei gravierenden Änderungen im Spiellokal, welche eine weitere Zulassung in Frage stellen, verliert ein bereits ausgemasteter Befund seine Gültigkeit und der Verein hat eine neuerliche Überprüfung zu beantragen. Nachträgliche, nicht angezeigte Veränderungen im Spiellokal, die eine ordnungsgemäße Spielabwicklung beeinträchtigen oder unmöglich machen, haben den Verlust der Punkte zur Folge. Noch nicht kommissionierte Spiellokale werden auf Antrag noch vor Meisterschaftsbeginn auf ihre Eignung geprüft. Vereine, deren Spielräume nicht den angeführten Mindestausmaßen entsprechen, können beim Landesverband um eine Ausnahmeregelung ansuchen. Diese kann von Auflagen abhängig gemacht werden. Jeder Verein kann bei der Nennung maximal zwei Spiellokale angeben, es muß jedoch genau festgehalten werden, welche Mannschaft in diesem Spiellokal Meisterschafts- oder Cupspiele bestreitet. Ausnahmen: Für die Landesliga und die Oberligen kann auch ein drittes, kommissioniertes Spiellokal als Ausweichlokal namhaft gemacht werden (Stadtsaal, etc.). Bei Benützung dieses Spiellokales ist jedoch der gegnerische Verein rechtzeitig und nachweislich über die Spielortverlegung zu verständigen. Spielgemeinschaften können vier kommissionierte Spiellokale mit entsprechender Mannschaftszuordnung anführen. Bei allen Meisterschafts- und Cupspielen der NÖ Landesliga, der Oberligen und im Liga-Cup sind Zählgeräte zu verwenden.

13) WETTSPIELVERLEGUNGEN

Eine Meisterschaftsrunde beginnt grundsätzlich mit jenem, dem Pflichttermin verhergehenden Sonntag und endet zum Pflichttermin.

a) Vorverlegungen

Diese sind ohne Verständigung des Verbandes möglich.

b) Nachverlegungen

Diese sind generell nur bis maximal 14 Tage nach dem Pflichttermin möglich. Für die letzten zwei Runden der Frühjahrsmeisterschaft bzw. der Rückrunde des Play-Off-Durchganges sind Nachverlegungen ausnahmslos nicht gestattet., ebenso kann eine Verlegung früherer Runden maximal bis zum im Terminkalender festgesetzten Termin der vorletzten Runde erfolgen. Hiervon ausgenommen sind Fälle unter e). Voraussetzung für die Nachverlegung ist das Einverständnis beider Vereine und die Genehmigung durch den Meisterschaftsreferenten. Jedes Ansuchen muß spätestens 8 Tage vor dem Pflichttermin schriftlich beim Meisterschaftsreferenten einlangen. Verspätet einlangende Ansuchen werden ausnahmslos nicht genehmigt. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung kann Strafverifizierung und Bestrafung nach sich ziehen. Bei Nichtbeantragung von Nachverlegungen in den Ligen und Klassen können Geldstrafen bis zu ÖS 1.000,- verhängt werden. Spielverlegungen auf unbestimmte Zeit werden nicht genehmigt, ebenso sind Spielverlegungen, welche den Herbst- oder Frühjahrsmeisterschaftsabschluß überschreiten, nicht gestattet. Für die Wettspielverlegungen wird die Verwendung der Verlegungsformulare des Landesverbandes empfohlen.

c) Verlegung innerhalb des Vereines

Verlegungen von Meisterschaftsspielen zwischen Mannschaften des selben Vereines sind nur innerhalb der Runde gestattet.

d) Platztausch

Platztausch zwischen Herbst und Frühjahr ist nicht untersagt, muß jedoch im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen und auf dem Wettspielformular von beiden Mannschaftsführern bestätigt werden.

e) Verlegungen wegen übergeordneten Einsätzen

Vereine, welche zu Pflichtterminen nachweislich wegen Teilnahme am Europa-Cup, ETTU-Cup oder Intercup wegen Abstellung von Spielern für Veranstaltungen des ÖTTV oder NÖTTV nicht antreten können, haben sich mit ihrem jeweiligen Gegner und dem zuständigen Meisterschaftsreferenten schriftlich und telefonisch ins Einvernehmen zu setzen und sich um eine einverständliche Verlegung zu bemühen. Sollte es dabei zu keiner Einigung kommen,

dann ist dies dem MUBA mitzuteilen, der gem. § 9 (2) REG. einen neuen Spieltermin festgelegt. Dagegen ist kein Einspruch möglich. Bei einer neu terminisierten Austragung sind nur jene Spieler startberechtigt, die auch zum ursprünglichen Spieltermin startberechtigt waren.

14) WETTSPIELBERICHTE

Der Heimverein ist für die ordnungsgemäße Einsendung der Wettspielberichte verantwortlich. Der Wettspielbericht ist grundsätzlich immer am nächsten, auf den Spieltermin folgenden Werktag zur Post zu geben. Bei Vorverlegungen können Wettspielberichte auch an dem dem ursprünglichen Pflichttermin folgenden Werktag zur Post gegeben werden. Verspätete Einsendung wird mit Ordnungsstrafen von ÖS 200,-- bis ÖS 400,-- geahndet. Auf schriftliche Aufforderung durch den MUBA oder den Meisterschaftsreferenten sind jedoch beide Vereine verpflichtet, Wettspielberichte in Original oder Durchschrift (keine Abschrift) innerhalb der festgesetzten Frist zur Vorlage zu bringen. Die Nichtbefolgung zieht eine Strafbeglaubigung mit 0:0 nach sich; beide Vereine werden mit einer Geldstrafe von ÖS 500,-- belegt. Bei Nichtantreten eines Heimvereines ist der Gastverein zur Einsendung eines Wettspielberichtes mit dem Vermerk "Gegner nicht angetreten" verpflichtet. In diesen Fällen wird angeraten, sich eine Bestätigung über die Abwesenheit (Schulwart, Gendamerie, etc.) zu besorgen. Es dürfen nur vom ÖTTV aufgelegte Wettspielformulare verwendet werden. Wettspielberichte dürfen nicht als Drucksache aufgegeben werden! Bei Zusendung mittels Fax muß das Original binnen 8 Tagen nachgereicht werden.

15) RESULTATDURCHGABE

Alle Vereine der NÖ. Landesliga und der Oberligen sind verpflichtet, die Heimspielergebnisse jeweils unmittelbar nach Spielende telefonisch an den Meisterschaftsreferenten (02742/79473) weiterzuleiten. Erfolgt die Durchsage der Ergebnisse durch den Heimverein nicht oder verspätet, dann wird pro Spiel eine Geldstrafe bis zu ÖS 1.000,-- verhängt. Im Wiederholungsfall kann zudem ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden.

16) SPIELEREINSATZ UND SPIELERBINDUNG

Ein Spieler oder eine Spielerin dürfen gem. § 22 (3) REG. im selben Bewerb in einer Runde nur in einer Mannschaft zum Einsatz kommen. Spielerinnen der Damen-Superliga, welche in dieser als Nr. 1 oder 2 gebunden sind, sowie Ausländerinnen, welche in der Damen-Superliga oder Damen Staatsliga A eingesetzt wurden, sind in der nÖ. Herren-Mannschaftsmeisterschaft nicht startberechtigt. Die übrigen Spielerinnen der Damen-Superliga sowie die Spielerinnen der Damen-Staatsliga A dürfen nur in der nÖ. Herren-Landesliga, den Oberligen und den Unterligen eingesetzt werden. Spielerinnen der Damen-Superliga sowie der Damen-Staatsliga A und B dürfen in der nÖ. Damenmeisterschaft nicht spielen. Das Antreten im Doppel wird ebenfalls als Einsatz gewertet.

In der NÖ Landesliga, in den Oberligen, Unterligen und Herrenklassen sind jene drei, bei den zentralen Meisterschaften jene zwei Spieler(innen) an die Mannschaft gebunden, in welcher sie als erste Spieler(innen) zum Einsatz kommen.

In jeder Mannschaft dar maximal ein Ausländer oder eine Ausländerin eingesetzt werden. Grundsätzlich sind alle Spieler(innen) nach dreimaligem Start in einer höheren Spielklasse an diese gebunden.

Spieler der Herren-Superliga oder Staatsliga A und B, welche durch den Staatsliga-Ausschuß als 1 - 4 gereiht wurden, sind bereits nach dem ersten Einsatz, die übrigen Spieler des Kaders nach dreimaligem Einsatz in der nÖ. Meisterschaft nicht mehr startberechtigt (auch das Antreten im Doppel wird als Einsatz gewertet). Bei Nichtantreten oder Spielverlegung in der ersten Runde der nÖ. Meisterschaft wird die nächste mit drei bzw. zwei Spieler(innen) ausgetragenen Runde zur Spielerbindung herangezogen. Werden zwei neue Spieler(innen) eingesetzt, dann wird der (die) laut Spielbericht stärkste Spieler(in) gebunden.

Ersatzspielerregelung: Ein Ersatzspieler, welcher auf dem Spielformular mit "E" zu kennzeichnen ist, kann ausschließlich in der ersten Runde der Herbstmeisterschaft verwendet werden. Dieser ist durch seinen Einsatz in der ersten Runde nicht an die Mannschaft gebunden und kann ab der zweiten Runde in jeder anderen Mannschaft eingesetzt werden. Ab der zweiten Herbstrunde ist der Einsatz von Ersatzspielern nicht mehr gestattet und unterliegt auch der Ersatzspieler der ersten Runde der übliche Spielerbindung.

a) Zentrale Meisterschaften

Spielen 2 Mannschaften eines Vereines bei zentralen Meisterschaften in der gleichen Klasse, kann jeder Spieler in der 1. Mannschaft eines Vereines eingesetzt werden, ist aber sofort (bei einmaligem Einsatz) an diese Mannschaft gebunden. Durch den Einsatz eines Spielers in der ersten Frühjahrsrunde (z. B. in der 2. Mannschaft) kann ausnahmsweise die Spielerbindung geändert werden.

b) Mehrere Mannschaften in einer Klasse

Alle Mannschaften eines Vereines in derselben Klasse sind gleichrangig. Alle Spieler(innen) können nur in eine andere Klasse, nicht aber in eine andere Mannschaft in derselben Klasse wechseln. Davon ausgenommen ist der Wechsel in die erste Mannschaft eines Vereines (§ 22(1)b REG.). Spieler(innen) dürfen nur dann in einer anderen Mannschaft derselben Klasse eingesetzt werden, wenn die Mannschaft während des Herbsdurchganges ausgeschieden ist. Dies gilt sinngemäß auch für die Gruppe Süd, wenn infolge der Play-Off-Systems ein Klassenwechsel vollzogen wird.

c) Vor- u. Nachspielen

Bei zentralen Meisterschaften ist ein Vor- und Nachspielen von Runden ausnahmslos nicht gestattet.

17) MANNSCHAFTSORDNUNG

Jeder Verein hat bei der Abgabe der Nennung seine Mannschaften entsprechend der Teilnahme in den einzelnen Ligen und Klassen - getrennt nach Kategorien (Herren, Damen, Jugend ...) der höheren Klassenzugehörigkeit nach zu nummerieren. Mit dieser Kennzeichnung ist ab der Superliga zu beginnen.

18) MANNSCHAFTSRÜCKZIEHUNG

Eine Mannschaftsrückziehung muß spätestens 14 Tage vor einer Meisterschaftsrunde dem Meisterschaftsreferenten schriftlich bekanntgegeben werden. Weiters hat der Verein die gegnerischen Mannschaften so lange rechtzeitig und schriftlich über die Rückziehung in Kenntnis zu setzen, bis eine Veröffentlichung in den Verbandsnachrichten erfolgt. Nur bei genauester Einhaltung dieser Bestimmungen wird von einer Bestrafung wegen Nichtantretens Abstand genommen. Für jede Mannschaftsrückziehung nach erfolgter Nennung oder bei Ausscheiden während der Meisterschaft, wird eine Gebühr von ÖS 400,-- pro Mannschaft eingehoben. Eine Mannschaftsrückziehung in der Damenmeisterschaft oder bei zentralen Meisterschaften muß spätestens 8 Tage vor dem nächsten Spieltermin dem Meisterschaftsreferenten schriftlich mitgeteilt werden. Eine Verständigung der gegnerischen Vereine ist nicht erforderlich. Bei Einhaltung dieser Bestimmung wird von einer Strafe wegen Nichtantretens Abstand genommen. Wird eine Mannschaftsrückziehung dem Meisterschaftsreferenten später als 48 Stunden vor dem Spieltermin bekanntgegeben, dann wird eine zusätzliche Gebühr von ÖS 600,-- vorgeschrieben.

19) QUALIFIKATIONSSPIELE

Die Festsetzung von Qualifikationsspielen erfolgt durch den Vorstand des NÖTTV. Die Verständigung der Vereine erfolgt durch Zuschrift oder Verlautbarung in den Verbandsnachrichten. Werden Qualifikationsspiele vor Beginn der Abmeldezeit ausgetragen, so sind nur Spieler(innen) startberechtigt, die in der letzten Runde der Meisterschaft in der betreffenden Mannschaft spielberechtigt waren. Bei Qualifikationsspielen, welche nach dem Ende der Abmeldezeit ausgetragen werden, dürfen auch neu angemeldete Spieler(innen) eingesetzt werden, wenn der Übertritt ordnungsgemäß vollzogen, sowie die Freigabe durch den Vorverein erteilt wurde und die Spieler(innen) zum Zeitpunkt des Wettkampfes für den Verein spielberechtigt sind. Spieler(innen), welche in der abgelaufenen Meisterschaft in einer höheren Klasse zum Einsatz kamen, sowie Spieler(innen), welche vor dem Übertritt in einer vergleichsweise höheren Mannschaft eines anderen Landesverbandes gespielt haben, sind nicht spielberechtigt. Ebenso sind Ausländer, welche in der Sommer-Übertrittszeit den Vereinswechsel vollziehen, nicht startberechtigt.

20) FINALSPIELE

Finalspiele werden durch den Vorstand des NÖTTV festgesetzt. Die Verständigung der Vereine erfolgt durch Zuschrift oder Verlautbarung in den Verbandsnachrichten. Finalspiele werden ausnahmslos vor der Abmeldezeit ausgetragen; es dürfen nur jene Spieler(innen) zum Einsatz kommen, die in der letzten Runde der Meisterschaft in der betreffenden Mannschaft spielberechtigt waren. Verzichtet ein Verein auf die Teilnahme an Qualifikations- oder Finalspielen, so ist er verpflichtet, dies dem Meisterschaftsreferenten spätestens 8 Tage vor dem Spieltermin schriftlich mitzuteile. Bei Mißachtung dieser Bestimmung wird eine Strafe wegen Nichtantretens vorgeschrieben, der MUBA kann ferner eine Strafe wegen Mißachtung der Meisterschaftsbestimmungen verhängen. Bei Qualifikations- und Finalspielen ist eine Wettspielverlegung nicht möglich.

21) OBERSCHIEDSRICHTER

Die Anforderung eines Oberschiedsrichters hat ein Verein spätestens 14 Tage vor dem Spieltermin schriftlich beim Schiedsrichterreferenten des NÖTTV zu tätigen. Gleichzeitig ist ein Betrag von ÖS 1.000,- auf das Konto des Landesverbandes zur Einzahlung zu bringen oder die Abbuchung von einem bestehenden Vereinsguthaben zu beantragen.

G) SPIELGEMEINSCHAFTEN

Die beabsichtigte Bildung von Spielgemeinschaften ist dem Landesverband bis längstens 23. Juni 1999 schriftlich anzuzeigen. Eine Genehmigung erfolgt durch den Vorstand des NÖTTV. Dieser Termin gilt auch für die Bekanntgabe der Auflösung einer bestehenden Spielgemeinschaft.

H) ÜBERTRITTSGEBÜHREN

Die pauschale Aufwandsabgeltung beträgt für Spieler

der NÖ Landesliga	ÖS 15.000,-
der Oberligen	ÖS 10.000,-
der Unterligen und der besten vier Damenmannschaften	ÖS 5.000,-
der 1. Klassen und der Nachwuchsbewerbe	ÖS 3.000,-
der 2.-4. Klassen und der übrigen Damenmannschaften	ÖS 1.000,-

Diese Abgeltungsbeträge erhöhen sich entsprechend der Platzierung des Spielers (der Spielerin) in dem der Abmeldung vorangehenden Spieljahr (bei Abmeldung im Winter: Spielhalbjahr) um folgende Beträge:

NÖ-Gesamtranqliste:

Herren:

Platz 1 - 5	ÖS 2.000,-
Platz 6 - 10	ÖS 1.000,-
Platz 11 - 20	ÖS 500,-

Damen:

Platz 1 - 5	ÖS 1.000,-
Platz 6 - 10	ÖS 500,-
Platz 11 - 20	- - - - -

I) DIVERSES

Den Vereinen werden in regelmäßigen Abständen Kontoauszüge übermittelt. Sofern nicht infolge eines Guthabens Abbuchungen erfolgen können, ist der fällige Rückstand immer jeweils binnen 14 Tagen ab Erhalt des Kontoauszuges zu überweisen.

J) VEREINSTURNIERE UND VERBANDSVERANSTALTUNGEN

Für die Durchführung von Vereinsturnieren findet uneingeschränkt die Turnierordnung des NÖTTV Anwendung und dürfen diese nur bei Vorliegen einer schriftlichen Genehmigung des NÖTTV ausgeschrieben werden. Die schriftliche Anmeldung beim Landesverband - gemeinsam mit einem Entwurf der Ausschreibung - hat für den Veranstaltungszeitraum 15. August bis 31. Dezember bis längstens 30. Juni, für den Zeitraum 1. Jänner bis 30. Juni bis längstens 30. November zu erfolgen. Die Teilnahme von Spielerinnen und Spielern, welche nicht bei einem Landesverband des ÖTTV gemeldet sind, ist mit Ausnahme von Ausländern oder Mini-Unterstufen-Spielern verboten. Mitgliedsvereine des NÖTTV dürfen nicht als Veranstalter von Hobbymeisterschaften oder Hobbyturnieren auftreten und ebenso dürfen Verbandsspieler nicht an derartigen Konkurrenzen teilnehmen, sofern es sich nicht um Dachverbandsveranstaltungen bzw. Stadt- oder Bezirksmeisterschaften handelt. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen hat sowohl für den Verein als auch für Spieler(innen) automatisch ein Disziplinarverfahren zur Folge.

Bewerbungen um die Ausrichtung der NÖ. Landesmeisterschaften sind jeweils bis 15. Mai schriftlich beim NÖTTV einzubringen.

Bewirbt sich ein Mitgliedsverein um die Ausrichtung von EUROPALIGA-Spielen oder andere ÖTTV-Veranstaltungen, dann hat dies für die nächste Spielsaison immer bis längstens 8 Tage vor der Vergabesitzung zu erfolgen. Der Antrag ist schriftlich und mit einer entsprechenden Verpflichtungserklärung beim NÖTTV einzubringen. Im Falle einer späteren Absage haftet der Verein automatisch uneingeschränkt für alle dadurch anfallenden Kosten der ihm zugewiesenen Veranstaltungen und kann der Verein zu Ersatzleistungen herangezogen werden.

Der Landesverband kann für Vereinsveranstaltungen keinen Termenschutz garantieren.

Die Nennung kann nur mittels beiliegendem Nennformular erfolgen. Sie wird nur dann anerkannt, wenn das Formular vollständig ausgefertigt ist und der Nennschluß eingehalten wird. Wettspielblocks, Handbücher, Anmeldescheine und Wettspielverlegungsformulare sowie Formulare für die Bildung von Spielgemeinschaften können jederzeit beim Verbandskassier angefordert werden!

K) Teilnahme an Meisterschaftsbetrieb

Vereine die mehr als 2 Jahre an keiner Meisterschaft teilgenommen haben, werden aufgefordert eine Mannschaft für die Meisterschaft zu nennen. Ebens wird darauf hingewiesen, dass gemeldete Spieler dieser Vereine nicht an Hobbymeisterschaften und Turnieren außerhalb des ÖTTV teilnehmen können.

L) Teilnahmeberechtigung bei Turnieren

Spieler der niedrigsten Leistungsklasse einer Gruppe dürfen bei Turnieren auch in der nächst niedrigeren Klasse teilnehmen (z.B: Ein Spieler der 3. Klasse darf, wenn es keine 4. Klasse in dieser Gruppe gibt, bei einem Turnier auch im Bewerb der 4. Klasse teilnehmen).

Diese Regelung gilt ausschließlich nur in den niedrigsten Spielklassen!

ÖMV-TANKSTELLE

Reinhard

KAINDEL

2513 Möllersdorf
Wiener Straße 197 (B17)
Tel.: 02252/62 1 63 (u. Telefax)



0 - 24^h
geöffnet!

**Auftanken -
ÖMV
tanken!**

Richtlinien zur Anmeldung bzw. Abmeldung von Spielern

Auszug aus dem Regulativ des ÖTTV: Abschnitt X) Meldewesen

§ 42 Anmeldung:

- (1) Jeder Verein darf zu Meisterschaftsspielen nur solche Spieler verwenden, die ordnungsgemäß beim Landesverband angemeldet und spielberechtigt sind (auf die ordnungsgemäße Anmeldung wird noch genauer hingewiesen).
- (2) Die Anmeldung eines Spielers erfolgt durch seinen Verein beim zuständigen Landesverband durch nachweisliche Übermittlung des Anmeldescheines (Einschreiben, Übernahmebestätigung des Passreferenten bei persönlicher Übergabe!).
- (3) Der Landesverband stellt für die angemeldeten Spieler Spielerpässe aus. Die dafür zu entrichtenden Gebühren werden alljährlich festgelegt.
- (4) **Bei Spielerübertritten muss der Anmeldeschein während der Anmeldezeit beim Landesverband eingereicht werden.**

Bei einer Anmeldung nach der Anmeldezeit kann die Spielberechtigung erst mit der nächsten Übertrittszeit erteilt werden.
- (5) Wenn ein Spieler innerhalb eines Übertrittstermines Anmeldescheine für verschiedene Vereine unterschreibt, sind sämtliche Anmeldungen ungültig, und der Spieler kann erst zum nächsten Übertrittstermin eine neuerliche Anmeldung vornehmen.
- (6) Verschweigt ein Spieler bei seiner Anmeldung seine frühere Zugehörigkeit zu einem Tischtennisverband oder zu einem Tischtennisverein, dann kann er mit einem Spielverbot bis zu 12 Monaten belegt werden. Der Landesverband entscheidet über dieses Spielverbot und darüber, ob alle mit diesem Spieler ausgetragenen Meisterschaftsspiele gültig bleiben, strafbeglaubigt werden oder neu ausgetragen werden müssen.

§ 43 Spielberechtigung:

- (1) Ein Spieler erlangt für einen Verein unbeschadet der §§ 45 und 46 die Spielberechtigung,
 - a) wenn er noch nie bei einem Verein gemeldet war, 3 Tage nach der Anmeldung (Postaufgabedatum bzw. persönliche Übernahme plus 4 Tage: z.B. Postaufgabedatum 1.10., Spielberechtigung mit 5.10.);
 - b) wenn ihn sein früherer Verein abgemeldet und freigegeben hat, 3 Tage nach der Anmeldung;

Erfolgt die Abmeldung außerhalb der Übertrittszeit, kann die Freigabe erst zum nächsten Übertrittstermin erteilt werden.
 - c) wenn ihn sein früherer Verein abgemeldet, aber die Freigabe wirksam verweigert hat, 6 Monate (bei § 45) bzw. 4 Jahre (bei § 46) nach der Abmeldung und frühestens 3 Tage nach der Anmeldung; Erteilt der Verein die Freigabe, nach anfänglicher Verweigerung, zu einem späteren Zeitpunkt, dann läuft die 3-Tagesfrist ab dem Tage der Freigabe;

- d) bei Auflösung des Vereines bzw. seiner Tischtennissektion nach Kenntnisnahme der Auflösung durch den Landesverband 3 Tage nach erfolgter Wiederanmeldung;
 - e) wenn der Verein die Abmeldefrist beim Landesverband nicht einhält, 14 Tage nach der Wiederanmeldung;
 - f) wenn der Verein die Freigabeverweigerung nicht ordnungsgemäß ausfertigt, 14 Tage nach der Wiederanmeldung;
 - g) wenn ein Spieler aus disziplinären Gründen rechtskräftig gesperrt war, 3 Tage nach Ablauf der Strafe;
- (2) Kehrt ein abgemeldeter Spieler zu seinem früheren Verein zurück, ohne dass er inzwischen für einen anderen Verein eine Spielberechtigung erwarb, dann erlangt der Spieler 3 Tage nach Wiederanmeldung die Spielberechtigung;
 - (3) Ein ordnungsgemäß abgemeldeter Spieler, der sich 6 Monate (Freigabeverweigerung gem. § 45) bzw. 4 Jahre (Freigabeverweigerung gem. § 46) nach seiner Abmeldung vom früheren Verein bei einem neuen Verein anmeldet, wird so behandelt, als ob er noch nie bei einem Verein angemeldet gewesen wäre.
 - (4) Wenn ein Spieler bei einem ausländischen Verein oder Verband gemeldet war, hat der Landesverband, für dessen Mitgliedsverein diese Anmeldung erfolgt, diese sofort nachweislich an den ÖTTV weiterzugeben, der mit dem ausländischen Verband in Kontakt tritt. Die Spielberechtigung erlangt der Spieler 3 Tage nach Einlangen der schriftlichen Spielgenehmigung des ÖTTV beim Landesverband. Die Erteilung einer provisorischen Spielberechtigung seitens des ÖTTV ist frühestens vier Wochen nach Einlangen der Anmeldung beim ÖTTV möglich.

War ein Ausländer noch bei keinem in- oder ausländischen Verein gemeldet, dann ist nach Abs. 1 lit. a die Spielgenehmigung zu erteilen. Die beschriebene Vorgangsweise wird auch in jenen Fällen einzuhalten sein, in denen der Spieler schon länger als ein Jahr von seinem früheren ausländischen Verein abgemeldet ist.
 - (5) **Der Landesverband kann einem Vereinswechsel nur dann zustimmen, wenn die Ab- und Anmeldungen in den Fällen nach Abs. 1 lit. b, c, d, e, f, g und Abs. 2 in die Zeiträume für die Ab- und Anmeldungen fallen. Ist dies nicht der Fall, dann muss der Spieler die nächste Übertrittszeit abwarten.** Ausnahmen sind im Falle Abs. 1 lit. d mit Zustimmung des Landesverbandes möglich, wenn durch den Übertritt keine neuen Mannschaften zur Teilnahme an einem bereits aufgelösten Bewerb zugelassen werden.
 - (6) Innerhalb eines Jahres darf ein Spieler nur für einen Verein antreten. Gemäß § 18 Abs. 4 gestrichene Spiele sind in diesem Zusammenhang als gespielt zu betrachten.
 - (7) Ist ein Verfahren (nach § 45 oder § 46) nicht rechtzeitig vor Meisterschaftsbeginn abgeschlossen und stehen nur finanzielle Belange in Streit, dann kann durch Hinterlegung der vollen (strittigen) Summe beim Landesverband des bisherigen Vereines eine provisorische Spielberechtigung erlangt werden. Erst nach Abschluss des Verfahrens wird das Geld dem (alten) Verein überwiesen bzw. dem (neuen) Verein rückerstattet.

§ 44 Abmeldung:

- (1) **Die Abmeldung vom Verein hat der Spieler schriftlich innerhalb der Abmeldezeit, in bindender Form und nachweislich bei der gültigen Vereinsanschrift vorzunehmen. (Der Nachweis kann durch eine eingeschriebene Briefsendung, aber auch sonst wie, etwa durch persönliche Übergabe gegen Bestätigung, erbracht werden. Für die Rechtzeitigkeit ist im Falle des Postweges das Aufgabedatum maßgeblich.**

- (2) Die Freigabe eines Spielers durch den Verein erfolgt durch die Abgabe des Freigabebescheines beim Landesverband.
- (3) Der Verein hat die Abmeldung – und im Falle der Freigabeverweigerung gemäß § 45 und/oder § 46 auch diese – innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Abmeldung an den Landesverband weiterzuleiten. Unterlässt er dies, dann verliert er das Recht, dem Spieler die Freigabe zu verweigern (§ 43 Abs. 1 lit. e). Der Abmeldung ist der vereinsmäßig gefertigte Abmeldeschein, der Spielerpass und – im Falle der Freigabe – der Freigabeschein beizulegen.
(Wird die Abmeldung des Spielers nicht oder verspätet dem Landesverband übermittelt, verliert der Verein das Recht der Freigabeverweigerung. Schließt er Spielerpass, Abmeldeschein oder Freigabeschein nicht bei, kann dies allenfalls mit Ordnungsstrafen geahndet werden.)
- (4) Erfolgt die Abmeldung außerhalb des in § 45 Abs. 4 genannten Zeitraumes, dann gilt sie als am ersten Tag des nächsten Abmeldetermins eingebracht. Dem Verein bleibt es aber unbenommen, schon früher zu reagieren.
- (5) Zwischen Vereinen und Spielern kann auch eine „Bedingte Freigabe“ unter Verwendung des hierfür aufgelegten Formulars vereinbart werden. Danach verbleibt ein Spieler bei seinem Stammverein. Es wird ihm aber die Spielgenehmigung für einen anderen Verein erteilt. Ausfertigungen der Vereinbarung erhalten der Spieler sowie die beteiligten Vereine und Landesverbände.

§ 45 Freigabeverweigerung:

- (1) Der Verein kann dem Spieler die Freigabe für längstens 6 Monate verweigern, wenn
- a) der Spieler seine Abmeldung nicht ordnungsgemäß (§ 44 Abs.1) vorgenommen hat,
 - b) der Spieler dem Verein Mitgliedsbeiträge schuldet,
 - c) der Spieler ihm in den letzten zwei Jahren nachweislich überlassene vereinseigene Ausrüstungsgegenstände nicht zurückgegeben hat,
 - d) der Spieler bei seiner Abmeldung mit einer noch wirksamen Vereinssperre belegt ist.
- (2) Der Landesverband setzt fest, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe Forderungen gemäß Abs.1 lit. b erhoben werden können bzw. wie Ausrüstungsgegenstände gemäß Abs.1 lit. c im Falle des Verlustes zu bewerten sind.
- (3) Der Verein kann dem Spieler längstens für 4 Jahre die Freigabe verweigern, wenn die in § 46 Beschriebene „Pauschale Aufwandsentgeltung“ nicht entrichtet wurde.
- (4) Die Freigabeverweigerung ist, wenn die Abmeldung innerhalb der Ab- und Anmeldezeit zuzüglich einer Woche davor oder danach erfolgte, innerhalb von acht Tagen nach der Zustellung der Abmeldung sowohl dem Spieler als auch dem Landesverband schriftlich und nachweislich mitzuteilen. Wird die Frist versäumt, gilt der Spieler als freigegeben. Die Freigabeverweigerung muss die Gründe, im besonderen die Höhe allfälliger Forderungen, angeben.
- (5) Der Spieler kann innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung gegen die Verweigerung der Freigabe schriftlich und nachweislich und unter Darlegung der Gründe beim Landesverband Einspruch erheben, und zwar unter gleichzeitiger nachweislicher Übermittlung einer Kopie seines Einspruches an den Verein.
- (6) Für den Rechtszug gilt § 33. Die Rechtsmittelinstanzen haben, sofern sie nicht formale Gründe (Formmängel, Verspätung) wahrzunehmen haben, in der Sache selbst zu entscheiden.
- (7) Die Verbandsinstanzen haben jeweils innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Rechtsmittels zu entscheiden, sonst geht die Entscheidungspflicht über Verlangen eines der Streitteile auf die nächste Instanz über. Ein laufendes Verfahren erstreckt die Übertrittsfrist.

- (8) Regelt ein Spieler im Falle der Freigabeverweigerung gemäß Abs.1 nicht seine Verbindlichkeiten innerhalb von sechs Monaten, bleibt es dem Verein unbenommen, allfällige Forderungen gegenüber dem Spieler nach Einholung der Genehmigung des Verbandes gerichtlich geltend zu machen.

Anmeldeformular:

Das Pass-Anmeldeformular besteht aus 2 zusammenhängenden Teilen:

Niederösterreichischer Tischtennisverband
 Eingelangt:..... Ausgestellt am:..... Spielber. ab:.....

ANMELDESCHHEIN	Paß Nr.:
Name:	
<small>(Vorname, Familienname)</small>	
Geburtsdatum:	Staatsbürgerschaft:
Adresse:	
<small>(PLZ, Anzahlstr.)</small>	
Der oben genannte Spieler erklärt hiemit als Amateur für den obigen Verein tätig zu sein und die Satzungen des ÖTTV anzuerkennen.	
Frühere Zugehörigkeit zu einem TT-Verein:	
Ort, Datum:	Unterschrift d. Vereinsverantwortlichen
Vereinsstempel	Unterschrift des Spielers/-in bzw. Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen

GEGENSCHHEIN	Paß Nr.:
.....	
<small>(Vorname, Familienname)</small>	
wurde mit heutigem Tage für	
<small>(Verstärker)</small>	
Ort, Datum	Unterschrift d. Referenten, Verbandsstempel

Freigabe - Abmeldeschein		
Der Spieler		
wird mit heutigem Tage von uns abgemeldet - und freigegeben(*). <small>(*) = Im Falle der Verweigerung der Freigabe zu streichen! (Siehe Handbuch).</small>		
Ort, Datum	Vereinsstempel	Unterschrift d. Vereinsbevollm.

Nation angeben), wenn kein Vorverein, dann der Vermerk „KEINE“.

8. ORT, DATUM
9. Unterschrift der VEREINSBEVOLLMÄCHTIGTEN
10. VEREINSSTAMPIGLIE
11. Unterschrift des SPIELERS, bzw. bei Jugendlichen des ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN!

Für eine ordnungsgemäße Anmeldung ist weiters notwendig:

12. LICHTBILD (ca.50x40 mm) nicht älter als ein Jahr, mit vollständigen Namen auf der Rückseite des Lichtbildes!
13. Bei Anmeldung eines Jugendspielers ist laut Jugendordnung des ÖTTV eine sportärztliche Untersuchung notwendig. Der Nachweis der sportärztlichen Untersuchung ist gemeinsam mit dem Anmeldeschein dem Landesverband (Passreferenten) vorzulegen. Die ärztliche Bestätigung stellt der Arzt aus (es gibt keine Vordrucke).

Der Anmeldeschein ist beim Landesverband (Kassier Alois Trumha, Schwablg. 4-8/4/2/45, 2500 BADEN) käuflich zu erwerben. Es dürfen keine Kopien verwendet werden.

Spieleranmeldung:

Bei der Anmeldung einer Spielerin/Spielers ist der dick umrandete Bereich komplett und deutlich lesbar (Maschine oder Blockschrift) ohne jede Korrektur vom Verein auszufertigen. Besonderes Augenmerk ist hierbei der Rubrik „Frühere Vereinszugehörigkeit“ zuzuwenden (§ 46/3)!

1. FAMILIENNAME und VORNAME
2. Name des VEREINES: z. B. ESV AMSTETTEN oder BADENER TTA usw.
3. GEBURTSDATUM (z. B.: 18.10.1995)
4. GEBURTSORT
5. STAATSBÜRGERSCHAFT (z. B.: BRD, ungültig ist Jugoslawien, da keine genau Angabe!)
6. WÖHNANSCHRIFT des Spieler (Postleitzahl, Ort, Straße, Nr.)
7. Angabe des früheren Vereins (wenn ausländischer Verein, Vereinsnamen und auch

14. Bei Anmeldung eines Jugendspielers ist zusätzlich eine Geburtsurkunde (Kopie) vorzulegen!

Unvollständig ausgefüllte, korrigierte oder nicht einwandfrei lesbare Anmeldescheine, sowie unkomplette Anmeldungen (fehlendes Foto, fehlende Geburtsurkunde, fehlendes ärztliches Attest) gelten als nicht eingebracht und werden keiner Erledigung zugeführt bzw. werden unbearbeitet wieder retourniert.

Die Spielerberechtigung wird nur für ordnungsgemäße Anmeldung erteilt!

Allfällig anfallende Spesen, die durch Nichtbeachtung der Meldebestimmungen entstehen, gehen zu Lasten der Vereine.

Als Beweismittel für die erfolgte Anmeldung, komplett mit allen Unterlagen, gilt der Poststempel des Aufgabescheines (Kuvert) oder bei Selbstüberbringung die Verbandsbestätigung.

NEUANMELDUNGEN können jederzeit vorgenommen werden!

Die Gebühren für die Passausstellung sind der Preistabelle zu entnehmen und gleichzeitig mit der Anmeldung zu entrichten. Falls Guthaben vorhanden sind, wird die Gebühr automatisch abgebucht. Der Anmeldeschein sowie bei Jugendlichen die sportärztliche Bestätigung verbleibt nach der Passausstellung beim Landesverband.

Der vom Landesverband unterfertigte Gegenschein und die bei Anmeldung von Jugendlichen vorgelegte Geburtsurkunde werden mit dem Spielerpass dem Verein ausgefolgt.

SPIELERPASS

Der vom Landesverband ausgestellte Spielerpass erlangt erst dann Gültigkeit, wenn er von der Spielerin/vom Spieler unterhalb des Lichtbildes eigenhändig unterschrieben wurde!

Alle Spielerpässe bleiben Eigentum des NÖTTV. Sie sind vom Verein sorgfältig aufzubewahren und dürfen den einzelnen Akteuren nicht ausgehändigt werden. Bei Meisterschaftskämpfen und sonstigen Anlässen erhält der Mannschaftsführer die Pässe, welcher sie nach Spielende sofort wieder in die Obhut des Vereins zu geben hat!

Um dem Verlust von Spielerpässen vorzubeugen, kann der Verein die Spielerpässe kopieren und die Kopien den Mannschaftsführern dauerhaft aushändigen.

Bei Verlust eines Spielerpasses ist der Landesverband sofort zu verständigen. Für die Neuausstellung eines „DUPLIKATES“ ist ein vollständig ausgefüllter Anmeldeschein und die Einsendung eines neuen Lichtbildes erforderlich.

SPIELERABMELDUNGEN können jederzeit getätigt werden!

Bei Abmeldung einer Spielerin/eines Spielers ist der Spielerpass mit ausgefertigtem Freigabe/Abmeldeschein an den Landesverband (Passreferent) zu übersenden.

Wird eine Spielerin/ein Spieler abgemeldet, darf weder der Spielerpass noch der Freigabe/Abmeldeschein der Spieler/dem Spieler oder dem neuen Verein ausgehändigt werden! Die Abgabe hat stets an den Verband (Passreferent) zu erfolgen!

Im Falle der Freigabeverweigerung ist am Freigabe/Abmeldeschein das Wort FREIGABE zu streichen und es sind die Gründe der Freigabeverweigerung dem Landesverband (Passreferent) mit der Abmeldung bekannt zu geben. Es ist die Kopie der schriftlichen Abmeldung des Spielers beim Verein (mit Aufgabenachweis), sowie die Kopie des Schreibens des Vereines an den Spieler betreffend die Freigabeverweigerungsgründe (Bekanntgabe der genauen Ablösesumme muss im Schreiben enthalten sein, bzw. eine genaue Auflistung der Forderungen des Vereines an den Spieler, usw.) dem Landesverband (Passreferenten) zu übersenden. Eine nachträglich erfolgte Freigabe (Bezahlung der Aufwandsentgeltung usw.) ist dem Landesverband (Passreferent) sofort mitzuteilen!

Bei **VEREINSAUFLÖSUNGEN** (diese sind dem Landesverband schriftlich mitzuteilen) sind sämtliche Spielerinnen und Spieler abzumelden und die Abmelde/Freigabescheine mit den Spielerpässen (samt Lichtbilder) dem Landesverband (Passreferent) zu übersenden. Die Spielerpässe von abgemeldeten Spielerinnen/Spielern werden vom Landesverband aufbewahrt und bei neuerlicher Anmeldung wieder ausgefolgt.

Der **VEREINSWECHSEL** eines bereits gemeldeten Akteurs muss eine Ab- und nachfolgende Anmeldung zur Folge haben und kann nur in den Übertrittsfristen vorgenommen werden!

Bei Vereinswechsel von Jugendlichen, muss ein Erziehungsberechtigter sein Einverständnis auf dem Anmeldeschein für den neuen Verein mit seiner Unterschrift bestätigen. Jugendliche können nur zu

jenen Vereinen übertreten, welche mit einer Jugendmannschaft an der Jugendmannschaftsmeisterschaft des Landesverbandes teilnehmen. Ausnahmen kann der Landesverband bewilligen.

Anmeldung eines Spielers bei SPIELGEMEINSCHAFTEN

Ein Spieler kann nur für einen bestimmten Verein, aber nicht für eine Spielgemeinschaft angemeldet werden. Es ist daher unbedingt erforderlich, bei Anmeldung eines Spielers den Stammverein des Spielers anzugeben. Der Spieler erhält automatisch die Spielerberechtigung für die Spielgemeinschaft, ist aber beim Stammverein gemeldet. Wird die Spielgemeinschaft aufgelöst, ist der Spieler dem Stammverein zuzuordnen.

Vorgangsweise bei: WIRKSAME FREIGABEVERWEIGERUNG EINES SPIELERS, bzw. EINSPRUCHSRECHT DES SPIELERS

Meldet sich ein Spieler bei seinem Verein ordnungsgemäß (innerhalb der Abmeldezeit) in bindender Form nachweislich (Postaufgabebeschein) bei der gültigen Vereinsanschrift ab, und will der Verein dem Spieler die Freigabe gem. §§ 45 bzw. 46 wirksam verweigern, sind folgende Schritte notwendig:

- 1) Dem Spieler und dem Landesverband (Passreferenten) ist die Freigabeverweigerung innerhalb von 8 Tagen nach der Zustellung der Abmeldung des Spielers, schriftlich und nachweislich mitzuteilen. Die Freigabeverweigerung muss enthalten:
 - a. Gründe, warum die Freigabe verweigert wird (Höhe der Ablöse, offene Mitgliedsbeiträge, Rückgabe vereinseigener Gegenstände, usw.)
 - b. Rechtsmittelbelehrung (Gegen die Freigabeverweigerung ist gem. §45 Abs. 6 des Handbuchs innerhalb von einer Frist von 8 Tagen nach Zustellung der Freigabeverweigerung ein Einspruch an den Melde- und Beglaubigungsausschuss des NÖTTV (3100 St. Pölten, Dr. Schärfstr. 25) zulässig. Dieser Einspruch bedarf der schriftlichen Form und ist zu begründen. Die Behandlung des Einspruches seitens des NÖTTV erfolgt nur bei gleichzeitiger Einzahlung der Protestgebühr von S 300,- auf das Bankkonto des NÖTTV (Sparkasse Baden, BLZ 20205, Kto-Nr.: 0000-042549).
- 2) Dem Landesverband (Passreferenten) sind der Spielerpass und der vereinsmäßig gefertigte Abmeldeschein (Stampiglie, Unterschrift des Vereinsvertreters) gleichzeitig mit dem oben angeführten Schreiben zu übersenden. Werden diese Unterlagen nicht übersandt, wird dies mit Ordnungsstrafen geahndet.
- 3) Wird die Frist, siehe unter Punkt 1, versäumt, gilt der Spieler als freigegeben.

ORDNUNGSSTRAFE

In der Verbandsleitungssitzung an 21.10.1995 wurde vom Vorstand beschlossen, dass für eine „nicht ordnungsgemäße An- bzw. Abmeldung eines Spielers“ eine Ordnungsstrafe in Höhe von S 100,- zu entrichten ist. Diese Ordnungsstrafe gilt ab 1.1.1996 und wird durch den Kassier des NÖTTV vorgeschrieben.

Kontrolle der Spielerpässe

Der Passreferent kann die Vereinsobmänner auffordern, die gesamten Spielerpässe des Vereines zur Kontrolle einzusenden. Diese Kontrollen werden in der spielfreien Saison durchgeführt.

DIVERSES

Der Verein trägt die Haftung für die ordnungsgemäße An- und Abmeldung seiner Spielerinnen und Spieler. Spieleranmeldungen und -abmeldungen sind beim Passreferenten des NÖTTV Herrn Alfred Stranimaier, Randegg 65/1 /4, 3263 Randegg vorzunehmen.

Passreferent des NÖTTV

Alfred Stranimaier



BUNDESANSTALT FÜR LEIBESERZIEHUNG GRAZ
 A-6010 Graz, Engelgasse 56
 Tel: 0316/32 79 80..0, Fax: 0316/32 79 80/16
 E-mail@bafl.asn-graz.ac.at
 Schulkennzahl: 601870
 Leitung: Direktor Mag. Dr. Dieter MOSHUBER

DIE SPORTAKADEMIE



AUSSCHREIBUNG

und Einladung zur Lehrwarteausbildung für TISCHTENNIS 2000.
 Die Bundesanstalt für Leibeserziehung Graz führt in Zusammenarbeit mit dem Österr. Tischtennisverband eine Lehrwarteausbildung für TISCHTENNIS durch.

Eignungsprüfung: *Samstag, 9. September 2000, 9.00 Uhr*
Ort: Union Sportzentrum, Gaußgasse 3
8010 Graz, Eingang Schwimmhalle

Meldeschluss: *4. September 2000*

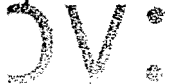
TERMINE:

Kursteil I: *26. bis 29. Oktober 2000 Graz*
Kursteil II: *8. bis 10. Dezember 2000 Graz*
Kursteil III: *10. bis 11. Februar 2001 Graz*
Kursteil IV: *24. und 25. März 2001 Graz*
Kursteil V: *28., 29. und 30. April und 1. Mai 2001*

AUFNAHMEBEDINGUNGEN:

- 1.) Der Aufnahmewerber muss im Jahr der Abschlussprüfung das 18. Lebensjahr vollenden (Jahrgang 1982 und älter)
- 2.) Mit der Anmeldung ist beiliegendes ärztliches Attest vollständig ausgefüllt zu retournieren, das die körperliche Eignung des Aufnahmewerbers bestätigt.
- 3.) Der Aufnahmewerber muss sich zu Beginn der Ausbildung einer Eignungsprüfung unterziehen, bei der seine fachliche Qualifikation festgestellt wird.

sponsored



MERKUR
 VERSICHERUNGEN

EIGNUNGSKRITERIEN:

Grundschatlagarten: Vorhand und Ruckhand Schupfschlag
Vorhand und Ruckhand Verteidigung
Vorhand und Ruckhand Treibschlag
Service

Spieler der Staatsliga A/B sind von der Eignungsprüfung befreit. (Rucksprache mit Herrn Mag. Peter TRUTNOVSKY)

Ohne Vorlage eines ärztlichen Attests ist eine Teilnahme an der Eignungsprüfung nicht möglich.

Mitzubringen ist: Entsprechende eigene Ausrüstung (Schläger, Bälle etc.)

Es besteht bei allen Unterrichtsveranstaltungen **Anwesenheitspflicht.**

Die Ausbildung wird mit einer kommissionellen Abschlussprüfung, welche im Mai 2001 stattfindet, abgeschlossen.

Die Absolventen erhalten ein staatliches Zeugnis.

Mag. Wolfgang FRÜHWIRTH eh.
Abteilungsvorstand

Mag. Dr. Dieter MOSHUBER eh.
Direktor

***Bundesanstalt für Leibeserziehung
Graz, Engelgasse 56, 8010 Graz***

***Lehrwarteausbildung für
TISCHTENNIS 2000***

ANMELDUNG

----- geb. am -----
(Zu- und Vorname, Akad. Grad)

wohnhaft in :-----
(PLZ; Ort; Straße, Gasse, Weg; Nr.)

Beruf: Verein:.....

Telefon:

Datum Unterschrift

Ärztliches Attest

Betr.:.....geb. am:.....
(Zu- und Vorname)

Obgenannte (r) wurde heute in meiner Ordination untersucht und ist sowohl physisch als auch psychisch als gesund zu bezeichnen und ist daher für die Ausbildung zum

----- geeignet.

Ein Nachweis über ansteckende Erkrankungen konnte nicht erbracht werden.

Datum Unterschrift, Stempel

Tischtennisverein Wr. Neudorf
Franz Sellmeister; A- 2351 Wr. Neudorf Raimundweg 50

Sommer- Trainingskurs

in Wr. Neudorf

für Jugendliche, Hobbyspieler und Meisterschaftsspieler

Montag, **7. August** bis Freitag, **11. August 2000**

- Ort:** F.F. Freizeitzentrum Wr. Neudorf, erreichbar individuell: über A2 Abfahrt SCS dann Richtung „blaue Lagune“ > Palmers Haus > Stadion durch Leuchtmasten ersichtlich, öffentlich: Badener Bahn Station Wr. Neudorf ca. 300 m von Halle entfernt
- Treff:** Montag, 7. August, 9.00 Uhr Freizeitzentrum "neue Halle" Bewegungsraum (hinter den Tennisplätzen)
- Training:** Franz Sellmeister TTV Wr. Neudorf
 Constantin ISTRATE Trainer d. TTV Wr. Neudorf
 Peter Krajci Co- Trainer, TTC Möllersdorf
 Roman SMRZ Co- Trainer, slowak. Erstdivisionär
- Trainingspartner** Yuriy MATVIYCHUK (Ukraine) sowie Spieler aus Wr. Neudorf vom Hobbyspieler bis zum Profi.
- Kosten:** ATS 600,--
 Mittagessen bei den umliegenden Heurigen oder Gaststätten möglich
- Quartier:** Quartierbestellungen an Elisabeth Sellmeister, Tel+Fax: 02236 636 79
- Ablauf:** Trainingszeiten werden beim Treff vereinbart.
 Täglich 10.00 bis 12.00 und 14.00 bis 16.00 sind zu erwarten
- Diverses:** Laufschuhe mitnehmen! Roboter, Turnier, Test von Belägen und Hölzern möglich

Anmeldungen: an Franz Sellmeister
Tel.+Fax: 02236 623 71, oder sellsport@xpoint.at

SELL-Sport Tischtennis

2351 Wr. Neudorf; Raimundweg 50

Öffnungszeiten: Montag bis Samstag von 9:00 bis 12:00

Stiga Mendo MP	mit Frischklebeeffekt	ab 3 Stück	ATS 360,--
Butterfly Sriver	der Klassiker	ab 3 Stück	ATS 215,--
1 Liter	Stiga Energy Frischkleber		ATS 239,--

Telefon: 02236 62371
 Fax: 02236 62 371

20151 Bank Austria
 685 164 600